

RS OGH 2003/12/16 4Ob241/03z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

AktG §196 Abs1 Z1

GmbHG §41 Abs2

Rechtssatz

Geht man von einer Einschränkung des Widerspruchserfordernisses aus, so kann dies nämlich immer nur für unerkennbare Beschlussmängel und nicht für Mängel, die bloß nicht erkannt wurden gelten. Es muss darauf ankommen, ob der Gesellschafter bzw Aktionär den Mangel mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit und Sachkenntnis bei sorgfältiger Vorbereitung hätte erkennen können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 241/03z
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 241/03z
Veröff: SZ 2003/171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118362

Im RIS seit

15.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at